

26.01.00

Unterrichtung

**durch das
Europäische Parlament**

Entschlieung des Europischen Parlaments zur Vorbereitung der Reform der Vertrge und der nchsten Regierungskonferenz

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretrs des Europischen Parlaments
- 200634 - vom 21. Januar 2000. Das Europische Parlament hat die Entschlieung in
der Sitzung am 18. November 1999 angenommen.

Entschließung des Europäischen Parlaments zur Vorbereitung der Reform der Verträge und der nächsten Regierungskonferenz (C5-0143/1999 - 1999/2135(COS))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Köln, in denen der Europäische Rat seine Absicht bekräftigt, „Anfang des Jahres 2000 eine Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten einzuberufen, um die in Amsterdam nicht geregelten institutionellen Fragen, die vor der Erweiterung geregelt werden müssen, zu lösen“ (C5-0143/1999),
- in Kenntnis des vom Europäischen Rat in Köln gefaßten Beschlusses zur Erarbeitung einer Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Erklärungen des Präsidenten der Kommission, Herrn Prodi, vor dem Europäischen Parlament am 21. Juli 1999, wonach „es für die Europäische Union ein Fehler historischen Ausmaßes (wäre), in Helsinki eine von vornherein begrenzte Regierungskonferenz zu organisieren, nur weil man sich kollektiv scheut, den mit der künftigen Erweiterung verbundenen echten Herausforderungen entgegenzutreten“,
- in Kenntnis der Erklärungen von Herrn Barnier, Mitglied der Kommission, vor dem Ausschuß für konstitutionelle Fragen vom 6. September 1999 zur Reform der Verträge, insbesondere zum Prozeß der Konstitutionalisierung der Union und zur Revisionsmethode,
- in Kenntnis des Berichts der Sachverständigengruppe der Kommission unter dem Vorsitz von Herrn Dehaene,
- unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 19. November 1997 zum Vertrag von Amsterdam¹, vom 6. Mai 1999 zum Verfahren und zum Zeitplan der nächsten institutionellen Reform² und vom 16. September 1999 zur Ausarbeitung der Charta der Grundrechte³,
- unter Hinweis auf Ziffer 15 seiner genannten Entschließung vom 19. November 1997, worin es die gemeinsame Erklärung Belgiens, Frankreichs und Italiens, in der institutionelle Reformen als Voraussetzung jedweder Erweiterung befürwortet wurden, billigt,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für konstitutionelle Fragen sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Haushaltskontrolle, des Ausschusses für Wirtschaft und Währung, des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt und des Ausschusses für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie (A5-0058/1999),

¹ ABl. C 371 vom 8.12.1997, S. 99.

² ABl. C 279 vom 1.10.1999, S. 416.

³ Teil II Punkt 10 a des Protokolls dieses Datums.

- A. in der Erwägung, daß die Europäische Gemeinschaft im Mai nächsten Jahres 50 Jahre alt wird und sich seit der Gründung der ersten, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, auf der Grundlage einer doppelten Legitimität – als Union der Staaten und Union der Völker – schrittweise in eine politische Union verwandelt hat,
- B. in der Erwägung, daß die Einführung einer repräsentativen Demokratie auf der Ebene der Union in der Ausübung einer Gesetzgebungs-, Haushalts- und Kontrollbefugnis und in der Aufnahme einer Europabürgerschaft in die Verträge zum Ausdruck kommt und daß dadurch eine Weiterentwicklung der Union ermöglicht wurde, der bei ihrer nächsten Reform Rechnung zu tragen ist,
- C. in der Erwägung, daß sich die Union – sowohl im Innern als auch in ihren Beziehungen zur übrigen Welt – unerhörten politischen, wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen von bislang unbekanntem Ausmaß gegenübersteht und daß immer deutlicher wird, daß der Vertrag in seiner jetzigen Form weder eine wirksame Lösung dieser Probleme noch die volle Mitwirkung der Bürger ermöglicht,
- D. in Erwägung der Krise um die Kommission, die institutionelle Schwachstellen der Union zutage gefördert hat, und der Ex-Jugoslawien-Krise und des Kosovo-Kriegs, die die Schwäche der Union im Bereich der Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik vor Augen geführt haben,
- E. in der Erwägung, daß die Reform der Union die Gelegenheit bieten muß, den Kontakt zu den Bürgern Europas herzustellen bzw. zu erneuern,
- F. in der Erwägung, daß der Europäische Rat angesichts dieser Probleme in Köln die Notwendigkeit einer Revision der Verträge zwar anerkannt, aber dennoch beschlossen hat, eine Regierungskonferenz einzuberufen, die zunächst auf die in Amsterdam nicht geregelten institutionellen Fragen beschränkt bleiben soll, sich möglicherweise aber auch mit anderen, insbesondere den im Protokoll über die Organe im Hinblick auf die Erweiterung der Europäischen Union angesprochenen Fragen und den Fragen, die sich aus der Umsetzung des Vertrags von Amsterdam ergeben, befaßt,
- G. unter Hinweis darauf, daß das Parlament kurz nach der Tagung des Europäischen Rates in Amsterdam und in der Folge immer wieder sein Konzept für eine ehrgeizigere – über dieses Protokoll deutlich hinausgehende – und mit den zu lösenden europäischen Problemen besser in Einklang stehende Reform der Union dargelegt hat,
- H. in der Erwägung, daß es nicht darum geht, den Erweiterungsprozeß zu verzögern, was vor allem angesichts der Einschränkungen, die die mittel- und osteuropäischen Länder in mehr als vierzig Jahren Diktatur erdulden mußten, nicht geschehen darf, sondern darum, daß sein Ausmaß alle bisherigen Erweiterungen bei weitem übersteigt und sich als Nagelprobe für die Stabilität des europäischen Einigungsverwerks erweisen wird,
- I. in der Erwägung, daß die Erweiterung als Chance und Hebel für eine grundlegende Reform der Union genutzt werden muß und daß eine solche umfassende Reform durch eine Verschiebung auf die Zeit nach der Erweiterung nur schwieriger würde und vom Zufall abhängig wäre,

Die Ziele der nächsten Reform der Union

1. unterstreicht nachdrücklich, daß eine Europäische Union, in der so viele Staaten vertreten sind, über die Instrumente verfügen muß, die für die Verwirklichung ihrer gemeinsamen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Ziele erforderlich sind;
2. ist daher der Ansicht, daß bei der nächsten Reform der Union die Organe gestärkt und effizienter, transparenter und demokratischer gestaltet werden müssen, um die Legitimität der Europäischen Union in den Augen der Bürger zu erhöhen und die Europäische Union in die Lage zu versetzen, die Erweiterung zu meistern, eine aktive Rolle in der Welt zu spielen, den Bürgern besser zu dienen und die Grundrechte und die innere Sicherheit zu stärken;

Die bei der nächsten Reform der Union anzuwendende Methode

3. hält es daher für erforderlich, daß bei der nächsten Reform der Union folgende Ziele erreicht werden:
 - eine breite öffentliche Debatte und völlige Transparenz,
 - ein ständiger Dialog mit den Bewerberländern,
 - die Einführung eines Verfahrens für eine umfassendere demokratische Kontrolle der Ausarbeitung der Vertragsänderungen und ihrer Annahme,
 - die innere Geschlossenheit der Ergebnisse;
4. steht auf dem Standpunkt, daß bei der Vorbereitung und beim Ablauf der nächsten Reform der Verträge auf die Gemeinschaftsmethode entsprechend den nachstehenden Hinweisen zurückgegriffen werden kann;
5. fordert, daß die Kommission einen umfassenden Vorschlag für die Reform der Union vorlegt und vor der offiziellen Eröffnung der Regierungskonferenz einen konkreten Entwurf der Vertragsreformen unterbreitet; erwartet, daß die Regierungskonferenz diesen Entwurf als Grundlage der Verhandlungen akzeptiert; hält es für notwendig, zu einem politischen Konsens mit dem Rat und der Kommission über die Tagesordnung und die Methode für die Reform der Verträge zu gelangen;
6. hält es im Hinblick auf die Vorbereitung der Arbeiten der Regierungskonferenz für unerläßlich, sich mit den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten abzustimmen und in einen offenen Dialog mit den Parlamenten der Bewerberländer und den Verbänden der Zivilgesellschaft einzutreten;
7. wird gemäß Artikel 48 des EU-Vertrags und unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Europäischen Rates von Helsinki und der Ergebnisse der oben erwähnten gemeinsamen Prüfung der für die Regierungskonferenz festgelegten Tagesordnung und Methode seine Stellungnahme zur Einberufung der Regierungskonferenz abgeben;
8. fordert, daß die Regierungskonferenz möglichst bald nach der Tagung des Europäischen Rates von Helsinki im Dezember 1999 einberufen wird;

9. hält es für selbstverständlich und für sein gutes Recht, daß es uneingeschränkt an allen Stadien und auf allen Ebenen der Regierungskonferenz durch zwei von ihm ausgewählte Vertreter beteiligt werden muß;
10. fordert, daß die Schlußentscheidung der Mitgliedstaaten ihm wie im Rahmen des Verfahrens der Zustimmung unterbreitet wird;

Der Inhalt der Reformen

11. erklärt, daß die Tagesordnung der nächsten Reform der Union und damit auch das Mandat, das vom Europäischen Rat angenommen wird, im Hinblick auf die Erweiterung die nachstehenden Aspekte umfassen muß;

Konstitutionalisierung der Union: Europa den Bürgern näher bringen

12. begrüßt den Beschluß, eine Charta der Grundrechte auszuarbeiten;
13. ist der Ansicht, daß die Aussicht auf eine erweiterte Union die Eröffnung eines verfassungsgebenden Prozesses erforderlich macht, an dessen Anfang eine Vereinfachung und Rationalisierung der Verträge stehen muß, um diese für die Bürger transparenter und verständlicher zu machen; steht auf dem Standpunkt, daß die Ausarbeitung der Charta der Grundrechte integrierender Bestandteil dieses verfassungsgebenden Prozesses sein muß;
14. ist der Ansicht, daß die Rechte der Mitgliedstaaten und der Bürger der Europäischen Union durch diesen verfassungsgebenden Prozeß festgeschrieben und die Zuständigkeiten der Gemeinschaftsorgane klar festgelegt würden;
15. ist der Ansicht, daß die Konstitutionalisierung der Union es insbesondere erforderlich macht, die Verträge in einem einzigen Text zu vereinigen und in zwei Teile einzuteilen:
 - a) einen konstitutionellen Teil, der die Präambel, die Ziele der Union, die Grundrechte und die Bestimmungen über die Organe, die Entscheidungsverfahren und die verschiedenen Zuständigkeiten umfaßt,
 - b) einen zweiten Teil, in dem die anderen Bereiche des derzeitigen Vertrags festgelegt werden;
16. ist der Ansicht, daß auf der Regierungskonferenz das Verfahren für die künftige Reform der Verträge auf der Basis der doppelten Legitimität der Union geändert werden muß, um zu einer Demokratisierung des Revisionsprozesses zu gelangen, indem eine Mitentscheidungsbefugnis des Organs, das die Staaten vertritt, und des Organs, das die Bürger der Union vertritt, vorgesehen wird;
17. spricht sich für die Ausarbeitung eines Statuts der politischen Parteien auf europäischer Ebene als positiven Schritt zur Ermöglichung der politischen Beteiligung der Bürger aus;

Hinlänglich weitreichende institutionelle Reformen

18. fordert, daß auf der Regierungskonferenz eine Reform der Organe in Angriff genommen wird, in deren Rahmen die Zusammensetzung der Organe, ihre Funktionen, ihre Zusammenarbeit und ihr Aufbau angepaßt werden, um sie demokratischer und damit effizienter zu gestalten und um der steigenden Zahl von Mitgliedstaaten der Union gerecht zu werden;
19. bekräftigt seine feste Überzeugung, daß die Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit und die Mitentscheidung das übliche Verfahren der allgemeinen legislativen Beschlußfassung in der Gemeinschaft werden sollten und daß die Einstimmigkeit auf konstitutionelle und grundlegende Fragen beschränkt bleiben sollte;
20. vertritt die Ansicht, daß nun feste Beschlüsse hinsichtlich der Neugewichtung der Stimmen im Rat und bezüglich der Zusammensetzung der Kommission gefaßt werden müssen;
21. ist der Ansicht, daß im Hinblick auf ein erweitertes Europa die Funktionsweise des Rates in vielerlei Hinsicht verbessert werden muß und kann, ohne daß eine Reform des Vertrags erforderlich ist und daß diese Verbesserungen im gleichen zeitlichen Rahmen wie die nächste Regierungskonferenz erfolgen sollten; betont, daß das Parlament seine Stellungnahme zu den Ergebnissen der Regierungskonferenz unter anderem unter Berücksichtigung der im Rat erreichten Ergebnisse abgeben wird;
22. ist der Auffassung, daß sich die Auswirkungen der Erweiterung nicht auf die Kommission beschränken, sondern sich auch auf die anderen Organe und Institutionen, darunter auch den Rat und den Europäischen Rat, erstrecken, und fordert die kommende Regierungskonferenz auf, die Frage der Zusammensetzung, der Funktionsweise und der Zuständigkeiten des Gerichtshofs, des Gerichts erster Instanz, des Rechnungshofs, des Ausschusses der Regionen und des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie die Auswirkungen dieser Entscheidungen auf die künftigen Arbeitsmethoden dieser Organe zu prüfen;
23. erinnert daran, daß die geplante Obergrenze von 700 Mitgliedern des Europäischen Parlaments bedeutet, daß auch die Zahl der Sitze pro Mitgliedstaat überprüft werden muß, und beabsichtigt einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten;
24. fordert, daß die Ratstagungen, auf denen legislative Beschlüsse gefaßt werden, öffentlich sind;
25. fordert, daß die geltenden Vertragsbestimmungen über einen möglichen kollektiven Rücktritt der Kommission klarer gefaßt werden und daß es die Möglichkeit erhält, gemeinsam mit dem Rat beim Gerichtshof einen Antrag auf Amtsenthebung eines einzelnen Kommissionsmitglieds gemäß Artikel 213 und 216 EGV zu stellen; fordert, daß das „Prodi-Verfahren“, wonach der Präsident der Kommission ein einzelnes Kommissionsmitglied entlassen kann, im Vertrag festgeschrieben wird; fordert, daß in den Vertrag die Möglichkeit aufgenommen wird, daß der Präsident der Kommission vor dem Parlament die Vertrauensfrage stellt;
26. wendet sich entschieden gegen jeden Versuch, das alleinige Initiativrecht der Kommission im Rahmen des ersten Pfeilers auf der Regierungskonferenz in Frage zu stellen;

27. ist der Ansicht, daß die Europäische Union demokratischer gestaltet werden muß; fordert in diesem Zusammenhang, seine Rolle insbesondere im Haushaltsbereich und bei den Benennungen in die Organe und Institutionen der Europäischen Union zu stärken;
28. fordert, daß es für seine eigenen Arbeitsverfahren verantwortlich sein soll;
29. fordert einen verstärkten Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft und insbesondere die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Betrugsbekämpfung;

Eine neue Klausel über eine verstärkte Integration

30. hält es mit Blick auf die Erweiterung für angebracht, die Debatte über die Flexibilität weiterzuführen, wobei die Regeln, die angenommen werden, einerseits darauf abzielen müssen, daß die Möglichkeit, daß einzelne Mitgliedstaaten eine Blockadepolitik betreiben können, verringert wird und andererseits daß der einheitliche institutionelle Rahmen der Europäischen Union gewahrt wird;
31. fordert nachdrücklich, die im Vertrag von Amsterdam enthaltenen Klauseln über die engere Zusammenarbeit erneut zu überprüfen, um in Bereichen, in denen einige Mitgliedstaaten den politischen Willen und die Fähigkeit haben, ihre Integration zu vertiefen, ihre wirksame Anwendung sicherzustellen, ohne die Interessen anderer Mitgliedstaaten oder den gemeinschaftlichen Besitzstand zu gefährden;

Stärkung der außenpolitischen Rolle der Europäischen Union

Rechtspersönlichkeit

32. ist der Auffassung, daß der internationale Status, die Geltung und die Verhandlungsposition der Union weiterhin solange begrenzt sein werden, bis eine einzige Rechtspersönlichkeit eingeführt wird; vertritt die Auffassung, daß die Union dazu im Rahmen der internationalen Beziehungen in dem Umfang rechtsfähig sein sollte, der für die Wahrnehmung ihrer Funktionen und die Erreichung ihrer Ziele notwendig ist;

Sicherheit und Verteidigung

33. teilt die Ansicht, daß nach der Erklärung der Mitgliedstaaten auf der Tagung des Europäischen Rats in Köln die Instrumente der GASP verstärkt werden müssen, und fordert auf der Grundlage eines genauen, verbindlichen Zeitplans die Festlegung einer gemeinsamen europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, die die externen Grenzen der Mitgliedstaaten als externe Grenzen der Europäischen Union garantiert, zusammen mit Verfahren, die die nationalen Interessen der einzelnen Mitgliedstaaten schützen;
34. fordert, daß durch Einbindung der WEU nach einem konkreten Zeitplan eine auf glaubwürdigen militärischen Mitteln basierende Handlungsfähigkeit geschaffen wird; ist der Ansicht, daß die institutionellen Probleme im Zusammenhang mit einer solchen Einbindung und ihre Folgen gebührend berücksichtigt werden müssen und daß neutrale und bündnisfreie EU-Mitgliedstaaten die Möglichkeiten haben müssen, sich in vollem Umfang und gleichberechtigt an den EU-Operationen zu beteiligen;

Außenwirtschaftsbeziehungen

35. fordert, daß die Bestimmungen über die Außenwirtschaftsbeziehungen, einschließlich der Mitwirkung der Gemeinschaft in multilateralen internationalen Organisationen, verstärkt werden und daß ihre Aufsplitterung in den Verträgen beseitigt wird; unterstreicht, daß die Zuständigkeit der Gemeinschaft (und die Befugnis der Kommission zur Aushandlung externer Abkommen), vor allem in bezug auf die WTO- und andere multilaterale Verhandlungen, auf alle Dienstleistungen und gewerblichen Schutzrechte ausgedehnt werden muß;
36. fordert die Stärkung der Rolle des Europäischen Parlaments in den Bereichen internationale Abkommen und gemeinsame Handelspolitik, insbesondere im Hinblick auf die Genehmigung und Überwachung von Verhandlungen über externe Abkommen;
37. fordert, daß das Verfahren der Zustimmung für den Abschluß aller wichtigen internationalen Abkommen, wie ursprünglich in der Stuttgarter Erklärung von 1983 vorgeschlagen, einschließlich der Beschlüsse zur vorläufigen Anwendung oder Aussetzung von Abkommen wegen Menschenrechtsverletzungen oder Nichtbeachtung demokratischer Spielregeln, zur Regel wird;

Raum der Freiheit, der Sicherheit und der Demokratie

38. stellt fest, daß mit dem Vertrag von Amsterdam ein wesentlicher Schritt nach vorn vollzogen wurde, der noch umgesetzt werden muß; ist jedoch der Ansicht, daß es angesichts der Bedeutung dieser Angelegenheit für die Bürger gerechtfertigt ist, die Verstärkung der einschlägigen Verfahren, insbesondere im Hinblick auf die Verbesserung des Zugangs der Bürger zum Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, auf die Tagesordnung der Regierungskonferenz zu setzen;

Stärkung der Wirtschafts-, Sozial- und Beschäftigungspolitik

39. fordert, die Prüfung geeigneter Vorschläge zur Stärkung der Rolle der politischen Organe der Union bei der Festlegung der wirtschafts-, sozial- und beschäftigungspolitischen Leitlinien im Hinblick auf eine Förderung der Synergie und des Gleichgewichts zwischen diesen Politiken innerhalb der Europäischen Union auf die Tagesordnung der Regierungskonferenz zu setzen, um einen Bezugsrahmen für die unabhängigen geldpolitischen Beschlüsse der Europäischen Zentralbank zu schaffen; behält sich das Recht vor, konkrete Vorschläge vorzulegen, wenn es seine Stellungnahme zur Einberufung der Regierungskonferenz abgibt;
40. fordert, zu den jährlichen Grundzügen der Wirtschaftspolitik, den Beschlüssen über die Haushaltsdefizite sowie zu allen anderen wichtigen Beschlüssen, die im Rahmen der WWU zu fassen sind außer bei Beschlüssen, die von der EZB als einer unabhängigen Einrichtung gefaßt werden, konsultiert zu werden;
41. unterstreicht die Bedeutung von Wesen und Sinn der sozialen Marktwirtschaft und fordert die kommende Regierungskonferenz auf, den Begriff „offene Marktwirtschaft“ in den einschlägigen Artikeln des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (z.B. Artikel 4, 98, Artikel 105 usw.) durch den Begriff „soziale Marktwirtschaft“ zu ersetzen;

42. ist der Auffassung, daß die Vollendung des Binnenmarktes, die Währungsunion und die Erweiterung Auswirkungen auf die sozialen Sicherungssysteme in der Europäischen Union haben werden;

o

o o

43. stellt fest, daß der Vertrag von Amsterdam den rechtlichen Rahmen für den Schutz der finanziellen Interessen der Union durch die Schaffung einer spezifischen Rechtsgrundlage gestärkt hat; fordert jedoch, daß diese Maßnahme durch ein normatives Regelwerk ergänzt wird, mit dem einer europäischen Staatsanwaltschaft nach dem im "Corpus Juris" vorgeschlagenen Schema Untersuchungsbefugnisse übertragen werden;
44. fordert die Regierungskonferenz auf, die Aufnahme von Vertragsbestimmungen über Bereiche wie Fremdenverkehr, Energiepolitik, Errichtung einer einheitlichen europäischen Flugsicherung, Fischerei und Sport zu prüfen;
45. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschlieung der Kommission, dem Rat, den Regierungen und den Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Ausschuß der Regionen sowie dem Wirtschafts- und Sozialausschu zu übermitteln.